

VI, Ca

## Satzung der Sparkasse der Stadt Berlin-Schöneberg.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### Name, Sitz und Zweck.

##### § 1.

1. Die im Jahre 1899 von der Stadt Berlin-Schöneberg gegründete Sparkasse führt den Namen „Sparkasse der Stadt Berlin-Schöneberg“, bedient sich eines Siegels oder Stempels mit der gleichen Bezeichnung und hat ihren Sitz in Berlin-Schöneberg.

2. Sie hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

#### Gewährleistung.

##### § 2.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeindeanstalt. Für ihre Verpflichtungen haftet die Stadt Berlin-Schöneberg. Ihre Bestände dürfen mit anderen Beständen der städtischen Kassen nicht vermischt werden.

### II. Verwaltung der Kasse.

#### Vorstand.

##### § 3.

Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt; er besteht aus:

1. vier vom ersten Bürgermeister zu ernennenden Magistratsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Vorsitzenden im Behinderungsfalle vertritt,
2. acht Stadtverordneten und
3. vier Bürgerdeputierten.

Die Stadtverordneten und die Bürgerdeputierten werden von der Stadtverordnetenversammlung auf drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist statthaft.

##### § 4.

1. Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. Der Vorstand ist befugt, sich nicht nur in einzelnen Fällen durch andere Personen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

2. Der Vorstand bestimmt, wo sich die Sparkasse befindet und zu welcher Zeit sie geöffnet ist.

##### § 5.

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

2. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Vorstandes.

3. Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede vollzogen und mit Siegel oder Stempel versehen sein.